



## Merkblatt Prüfung der Vertrauenswürdigkeit gemäss BPG

### Warum werde ich geprüft?

Personen, welche eine der folgenden Tätigkeiten ausüben sind einer Prüfung der Vertrauenswürdigkeit zu unterziehen:

- hoheitliche Tätigkeiten von im Ausland eingesetzten Angestellten des Bundes und von versetzungspflichtigen Angestellten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA);
- Tätigkeiten nach Artikel 20b Absatz 1 Buchstabe b BPG, bei deren ungetreuer Ausführung ein Schaden von fünfzig Millionen bis fünfhundert Millionen Franken entstehen kann;
- Tätigkeiten im Rahmen von Strafverfolgungs- oder polizeilichen Aufgaben:

- in Bezug auf die operativen Mittel und Methoden zur Bekämpfung von Verbrechen oder Vergehen,
- in Bezug auf die Identität exponierter Personen,
- von Personal des Bundesamts für Polizei (fedpol) und des Bundesamts für Justiz;

- Tätigkeiten, die von Personen ausgeübt werden, die einer Departementsvorsteherin oder einem Departementsvorsteher oder der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler direkt unterstellt sind oder die zu ihrem oder seinem engsten Stab gehören.

- Tätigkeiten von Funktionen, für die nach Artikel 2 Absatz 1 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV) der Bundesrat für die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuständig ist;

- Tätigkeiten im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, für deren Begründung, Änderung und Beendigung nach Artikel 2 Absatz 1bis BPV die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher oder der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler zuständig ist;

- Tätigkeiten von Leiterinnen und Leitern von dezentralisierten Verwaltungseinheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e BPG;

- Tätigkeiten nach Artikel 20b Absatz 1 Buchstabe b BPG, bei deren ungetreuer Ausführung ein Schaden von über fünfhundert Millionen Schweizer Franken entstehen kann;

- Tätigkeiten der Angestellten der Fachstellen PSP.



Die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Personensicherheitsprüfung (PSP) gemäss ISG und wird durch die Fachstelle Personensicherheitsprüfungen durchgeführt.

Eine Prüfung der Vertrauenswürdigkeit kann nur mit Ihrer Zustimmung eingeleitet und durchgeführt werden.

### Was wird geprüft?

Wie vom Gesetzgeber verlangt, erheben wir zur Durchführung Ihrer Prüfung der Vertrauenswürdigkeit, je nach Prüfstufe, sicherheitsrelevante Daten über Ihre Lebensführung.

Bei der **Grundsicherheitsprüfung** fragen wir verschiedene Register und Datenbanken ab, wie beispielsweise das Schweizerische Strafregister.

Bei der **erweiterten Personensicherheitsprüfung** können zusätzliche Daten, beispielsweise bei Steuerbehörden, erhoben werden.

### Werde ich zu einem Gespräch eingeladen?

Bei bestimmten Funktionen der **erweiterten Personensicherheitsprüfung** laden wir Sie ergänzend zu einem persönlichen Gespräch ein. Dieses dient grundsätzlich auch dazu, dass wir Sie kennen lernen und uns ein besseres Bild von Ihnen machen können.

Auch bei den übrigen Prüfungen kann ein persönliches Gespräch erfolgen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn wir aufgrund eines Eintrages in einem Register noch offene Fragen haben oder für eine Beurteilung zu wenig Daten vorhanden sind.

### Wie wird meine Prüfung der Vertrauenswürdigkeit abgeschlossen?

Haben wir betreffend Ihre die Ausübung Ihrer Tätigkeit keine Bedenken, erlassen wir eine **Sicherheitserklärung**.

Bestehen Sicherheitsbedenken, bieten wir Ihnen vor Abschluss der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit die Möglichkeit, dass Sie sich dazu schriftlich äussern und Ihre Sicht der Dinge darlegen können.

Haben wir danach immer noch gewisse Sicherheitsbedenken, welche mit Auflagen auf ein tragbares Mass reduziert werden können, erlassen wir eine **Sicherheitserklärung mit Vorbehalt**. Wir empfehlen der entscheidenden Stelle, Sie die entsprechende Tätigkeit unter Berücksichtigung gewisser Auflagen ausüben zu lassen.

Haben wir erhebliche Sicherheitsbedenken, erlassen wir eine **Risikoerklärung**. Wir empfehlen der entscheidenden Stelle, Sie die entsprechende Tätigkeit nicht ausüben zu lassen.

Sind für die Beurteilung nicht genügend Daten vorhanden, erlässt die Fachstelle eine **Feststellungserklärung**.

Unsere Erklärungen stellen Empfehlungen dar. Die entscheidende Stelle ist daran nicht gebunden. Sie entscheidet, ob Sie die entsprechende Tätigkeit ausüben dürfen.

Gegen unsere Erklärungen können Sie beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben.

### Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1)

Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG; SR 128)

Verordnung vom 8. November 2023 über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP; SR 128.31)

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)

### Fragen?

**SEPOS / Fachstelle PSP**  
Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern  
+41 58 467 89 99  
[fspsp@sepos.admin.ch](mailto:fspsp@sepos.admin.ch)

Bei Fragen, weshalb für Sie eine Prüfung der Vertrauenswürdigkeit eingeleitet wurde, wenden Sie sich direkt an Ihren Arbeitgeber.